

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt

Satzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Offenen Ganztagschule in der „Schule im Alsterland“ (Gebührensatzung OGS Schule im Alsterland)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), und der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 31.05.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Für die Inanspruchnahme des festen Betreuungsangebotes BGN im Grundschulbereich der Schule im Alsterland des Schulverbandes im Amt Itzstedt werden gem. § 9 der Benutzungssatzung OGS Schule im Alsterland zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben. Die §§ 2 bis 5 gelten derzeit nur für das feste Betreuungsangebot BGN.
- 2) Die Aufnahme und die Betreuung der Schüler*innen werden durch die Benutzungssatzung OGS Schule im Alsterland geregelt.
- 3) Für die Kurse der Offenen Ganztagschule (OGS) können je nach Art des Kurses Kursgebühren und / oder Umlagen (z.B. Materialumlagen) erhoben werden. Die Höhe der Gebühren bzw. Umlagen ist in den Kursbroschüren ersichtlich.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer als Personensorgeberechtigter die Nutzung des festen Betreuungsangebotes BGN durch ein Kind veranlasst.
- 2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem jeweiligen Betreuungsumfang und ist im § 4 festgesetzt.
- 2) Darüber hinaus kann eine Stundenkarte für eine verlängerte Betreuung von 10 Stunden hinzugebucht werden. Diese Stundenkarte ermöglicht es, die Betreuung der Schülerin oder des Schülers über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus im Einzelfall zu verlängern. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Verlängerung ist im Rahmen der Öffnungszeiten nur nach Absprache und mit dem Einverständnis der Leitung des festen Betreuungsangebotes BGN möglich.
- 3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des festen Betreuungsangebotes BGN (Tag der Aufnahme des Kindes) und endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gem. § 8 der Benutzungssatzung OGS Schule im Alsterland.

- 4) Die Benutzungsgebühr wird als Jahresgebühr für die Dauer des Benutzungsjahres nach § 8 Abs. 3 der Benutzungssatzung OGS Schule im Alsterland erhoben. Sie ist jeweils zum 15. eines Monats in 12 gleichen monatlichen Teilbeträgen fällig und auf ein Konto der Finanzbuchhaltung des Amtes Itzstedt zu überweisen. Grundsätzlich soll am Bankabrufverfahren teilgenommen werden.
- 5) Bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers im laufenden Jahr wird die monatliche Gebühr für die noch verbleibenden Monate bis zum Ende des laufenden Benutzungsjahres erhoben. Bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers im laufenden Monat wird für jeden Tag der Inanspruchnahme 1/22 der monatlich zu zahlenden Benutzungsgebühr für den noch verbleibenden Monat erhoben.
- 6) Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Abgabenbescheid.
- 7) Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Schülerin oder der Schüler das feste Betreuungsangebot BGN nicht besucht oder dieses während der festgesetzten Schließungszeiten und an gesetzlichen Feiertagen geschlossen ist oder aus sonstigen außerordentlichen Gründen, die nicht vom Schulverband im Amt Itzstedt zu vertreten sind, vorübergehend geschlossen wird.

§ 4 Benutzungsgebühren

- 1) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich für die Inanspruchnahme eines Platzes des festen Betreuungsangebotes BGN:

Gruppen	Betreuungszeit	Anzahl Std./Woche	monatliche Betreuungsentgelt	
			ohne Ferienbetreuung	mit Ferienbetreuung
BGN Klassen 1-4	Innerhalb der Rahmenzeit von 07.00 – 17.00 Uhr steht die jeweilige			
BGN 10*	Stundenzahl zur freien Verteilung nach Absprache mit der BGN-Leitung	10,0 Std.	70,00 €	105,00 €
BGN 15*		15,0 Std.	90,00 €	130,00 €
BGN 20*		20,0 Std.	110,00 €	156,00 €
BGN 25*		25,0 Std.	131,00 €	181,00 €

Die Wahl der Optionen mit / ohne Ferienbetreuung erfolgt bei der jährlichen Neuanschuldung, ein Wechsel innerhalb eines Schuljahres ist nur in Ausnahmefällen möglich.
Ein Wechsel zwischen den Zeitmodellen ist auf Antrag zum 1. des folgenden Monats möglich.

- 2) Es besteht die Möglichkeit, eine Stundenkarte für eine verlängerte Betreuung von 10 Stunden für 50,00 € hinzuzubuchen.
- 3) Die Benutzungsgebühren nach dieser Satzung sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 5 Ermäßigung der Benutzungsgebühr

- 1) Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern können auf Antrag eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr erhalten, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigung gemäß der Sozialstaffelrichtlinie des Schulverbandes im Amt Itzstedt vorliegen.
- 2) Eine Ermäßigung beginnt frühestens am 1. des Monats, in dem der vollständige Antrag beim Amt Itzstedt eingeht. Eine rückwirkende Ermäßigung erfolgt nicht. Treten die Voraussetzungen für eine Ermäßigung erst in einem späteren Monat ein, so beginnt der Ermäßigungszeitraum am 1. des entsprechenden Monats.
- 3) Die Prüfung der Anträge und die Festsetzung der Ermäßigung erfolgt durch das Amt Itzstedt.
- 4) Die Personensorgeberechtigten haben jede Veränderung im Ermäßigungszeitraum unverzüglich anzuzeigen. Eine unterlassene Mitteilung kann zu einer sofortigen Beendigung der Ermäßigung und zu einer Nachzahlungsverpflichtung führen.

§ 6 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Schulverband im Amt Itzstedt, vertreten durch das Amt Itzstedt, erhebt, speichert und verarbeitet für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung personenbezogene Daten. Dies geschieht auf der Grundlage dieser Satzung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) und b) der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 in Verbindung mit § 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018, gültig ab dem 25.05.2018.

Als personenbezogene Daten werden folgende Daten verarbeitet:

- Name, Vorname und Anschrift des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Geschlecht des Kindes
- Namen, Vornamen und Anschrift(en) der Personensorgeberechtigten
- E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer, unter denen die Personensorgeberechtigten zu erreichen sind
- Bankverbindung im Falle eines erteilten SEPA-Lastschriftmandates

§ 7 Dynamische Verweisung

Soweit in dieser Satzung auf bundes- und landesrechtliche Vorschriften Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Itzstedt, den 01.06.2021

(L.S.)

gez. Pleß
Verbandsvorsteherin

Vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Itzstedt, den 4. Juni 2021

A M T I T Z S T E D T
Der Amtsvorsteher
gez. Dwenger